

Universität Leipzig und
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Vom 26. Februar 2014

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Fächer

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Geschichte
Kapitel IX	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
Kapitel X	Griechisch
Kapitel XI	Informatik
Kapitel XII	Italienisch
Kapitel XIII	Kunsterziehung
Kapitel XIV	Latein
Kapitel XV	Mathematik
Kapitel XVI	Musik ¹⁾
Kapitel XVII	Physik

¹⁾ Die Studienordnung für dieses Fach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Kapitel XVIII	Polnisch
Kapitel XIX	Russisch
Kapitel XX	Sorbisch
Kapitel XXI	Spanisch
Kapitel XXII	Sport
Kapitel XXIII	Tschechisch

Vierter Teil: Ergänzungsstudien

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
§ 5	Gegenstand des Studiums und Studienziele
§ 6	Vermittlungsformen
§ 7	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 8	Auslandsaufenthalt
§ 9	Module des Studiums
§ 10	Studienberatung
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig für den Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Diese Studienordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 70 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
- (3) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (4) Als fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind zu erbringen:
 - im Fach Latein der Nachweis des Latinums,
 - im Fach Griechisch der Nachweis des Latinums oder des Graecums;
 - im Fach Evangelische Religion der Nachweis des Latinums und über Griechisch- oder Hebräischkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch, Hebräisch und Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in ausgewählten Fächern vom 5. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis kann bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgeholt werden.
- (5) Im Fach Geschichte ist der Nachweis des Latinums zu erbringen, dieser kann jedoch bis zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachgeholt werden.

Im Fach Latein ist zusätzlich der Nachweis des Graecums zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen.

Im Fach Griechisch ist zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung der Nachweis der jeweils fehlenden alten Sprache zu erbringen.

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.

- (6) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der/die Bewerber/in bei Beginn des Erweiterungsstudiums
- a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien (mindestens 3. Fachsemester) oder
 - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist oder
 - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder
 - d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit zehn Semester. Die gemäß der LAPO I, Teil 4 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisenden Auslandsaufenthalte in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Tschechisch werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit gemäß LAPO I, Teil 4 nachzuweisende Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien entspricht 300 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Als Fächer müssen zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Zu den Fächergruppen gehören:

Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik, Sorbisch, Spanisch, Sport

Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Russisch, Tschechisch.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 70 LAPO I.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P).

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus zwei Fächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken, dem bildungswissenschaftlichen Bereich, den Modulen der Ergänzungsstudien und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.
- (2) In jedem Semester werden i. d. R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i. d. R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
- zwei zu wählende Fächer im Umfang von je 95 LP einschließlich Fachdidaktik im Umfang von je 15 LP (im Fach Musik einschließlich der Fachdidaktik – 105 LP);
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
 - die Ergänzungsstudien mit 15 LP (wenn das Fach Musik gewählt wird umfasst der Bereich der Ergänzungsstudien nur 5 LP)
 - das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ mit 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen in den jeweiligen Fächern und ihren Fachdidaktiken (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen

Zusammenhang stehen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte.

- (5) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von 10 LP in Modulen der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.
- (6) Das Studium des Faches Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Faches Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

§ 8

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9

Module des Studiums

Der Studiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien umfasst die im Zweiten, Dritten und Vierten Teil dargestellten Module.

§ 10
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 18. Juni 2013. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 11. Juli 2013 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 26. Juni 2013 genehmigt. Diese Studienordnung wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultur und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt. Es hat der Ordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 (Az.: 3-781.40/6/1-2013) zugestimmt.

Leipzig, den 26. Februar 2014

Für die HMT Leipzig:

Für die Universität Leipzig:

Leipzig, 04. Juli 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Robert Ehrlich
Rektor der HMT Leipzig

nichtamtl. Hinweis:

Die vorstehende

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 26. Februar 2014

wurde geändert durch:

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 26. Januar 2015

abrufbar auf der Website der Universität Leipzig unter http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok_id=4275

Zweite Änderungssatzung zur Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 11. Oktober 2016

abrufbar auf der Website der Universität Leipzig unter http://db.uni-leipzig.de/bekanntmachung/dokudownload.php?dok_id=4820